

Verfahren zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 2023/2024

1. Grundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII und der diese Regelung ausfüllenden Richtlinien und Vorschriften wie die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung der freien Jugendhilfe (Förderrichtlinie Jugendhilfe), die Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe (VwV Jugendhilfe) sowie die Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, als Fördermittelgeber.

Gefördert werden Einrichtungen, Dienste und Projekte von Trägern der freien Jugendhilfe in den Leistungsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 bis 14 SGB VIII) und Förderung der Erziehung in der Familie (hier § 16 SGB VIII) unter Berücksichtigung des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden (Beschluss des Stadtrates V1245/16).

Die Art und Höhe der Zuwendungen im Rahmen der Vorlage zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe basieren auf pflichtgemäßer Ermessensausübung der Verwaltung des Jugendamtes. Die zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Beschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2023/2024 (Beschluss V1710/22) werden bedarfsgerecht unter Beachtung der Vergleichbarkeit von Einrichtungen und Diensten in der jeweiligen Leistungsart bzw. im stadträumlichen Zusammenhang verteilt.

2. Haushaltsbudget

Das Haushaltsbudget zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe beträgt, einschließlich Landesmittel gemäß Richtlinie Jugendpauschale und Richtlinie Schulsozialarbeit, 29.541.300 Euro im Jahr 2023 sowie 31.815.100 Euro im Jahr 2024.

Die Verteilung der Mittel ist in Anlage 3 „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt und unter Punkt 3 näher erläutert.

3. Verfahren

Das Verfahren zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII verfolgt grundsätzlich die Gestaltung einer vielfältigen Landschaft von Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die vorliegenden Überlegungen berücksichtigen die umfangreichen Prozesse der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII und berücksichtigt für alle bestehenden und neuen Einrichtungen und Dienste die fachlichen und planerischen Einschätzungen durch die Verwaltung des Jugendamtes sowie gefasste Beschlüsse des Stadtrates oder des Jugendhilfeausschusses.

3.1 Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel

Die Verteilung der für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mittel im Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgt vorrangig in Analogie zur prozentualen Ausgabe der Mittel des Förderzeitraumes 2021/2022 (siehe Beschlüsse V0780/21 - Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2021/2022 und V1211/21 - Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2022 und Nachanträge 2021).

Die folgenden Darstellungen zeigen die Grundlagen zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel ohne Etats (Basis 2021/2022):

Anlage 1 zur V2039/23

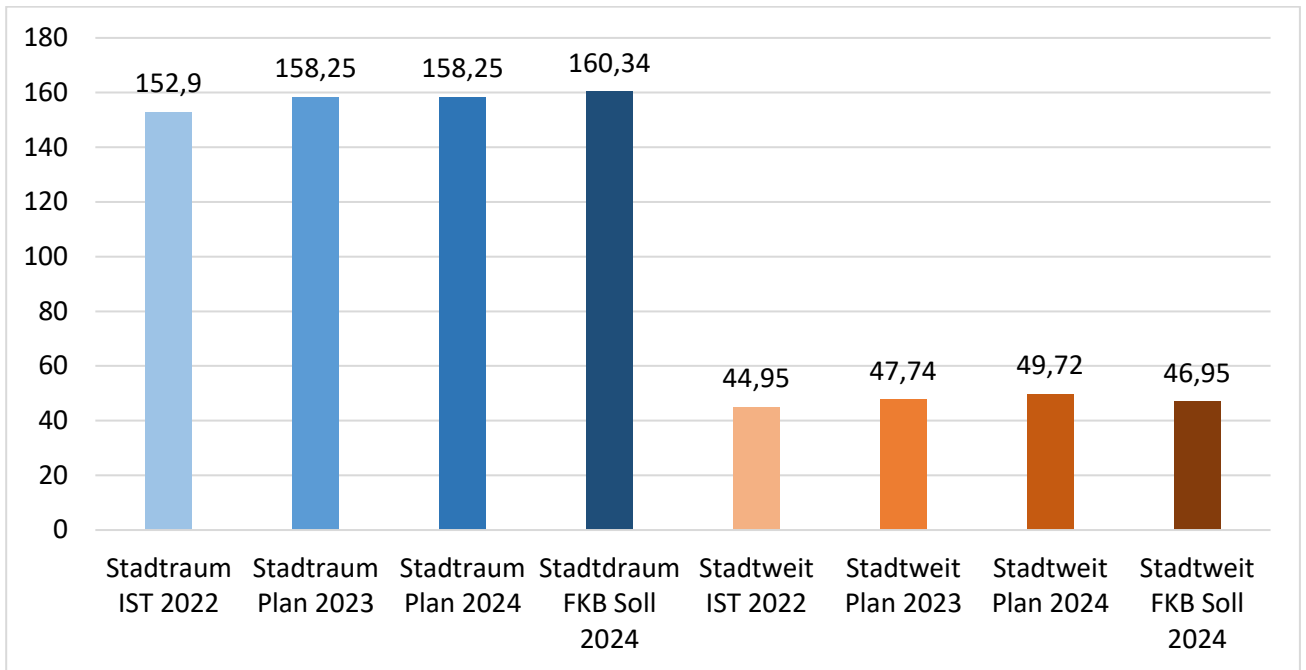


Abbildung 1: Verteilung der sozialräumlichen und stadtweiten Vollzeitäquivalente (VzÄ) IST 2022, Plan 2023, Plan 2024 sowie SOLL Fachkräftebemessung 2024

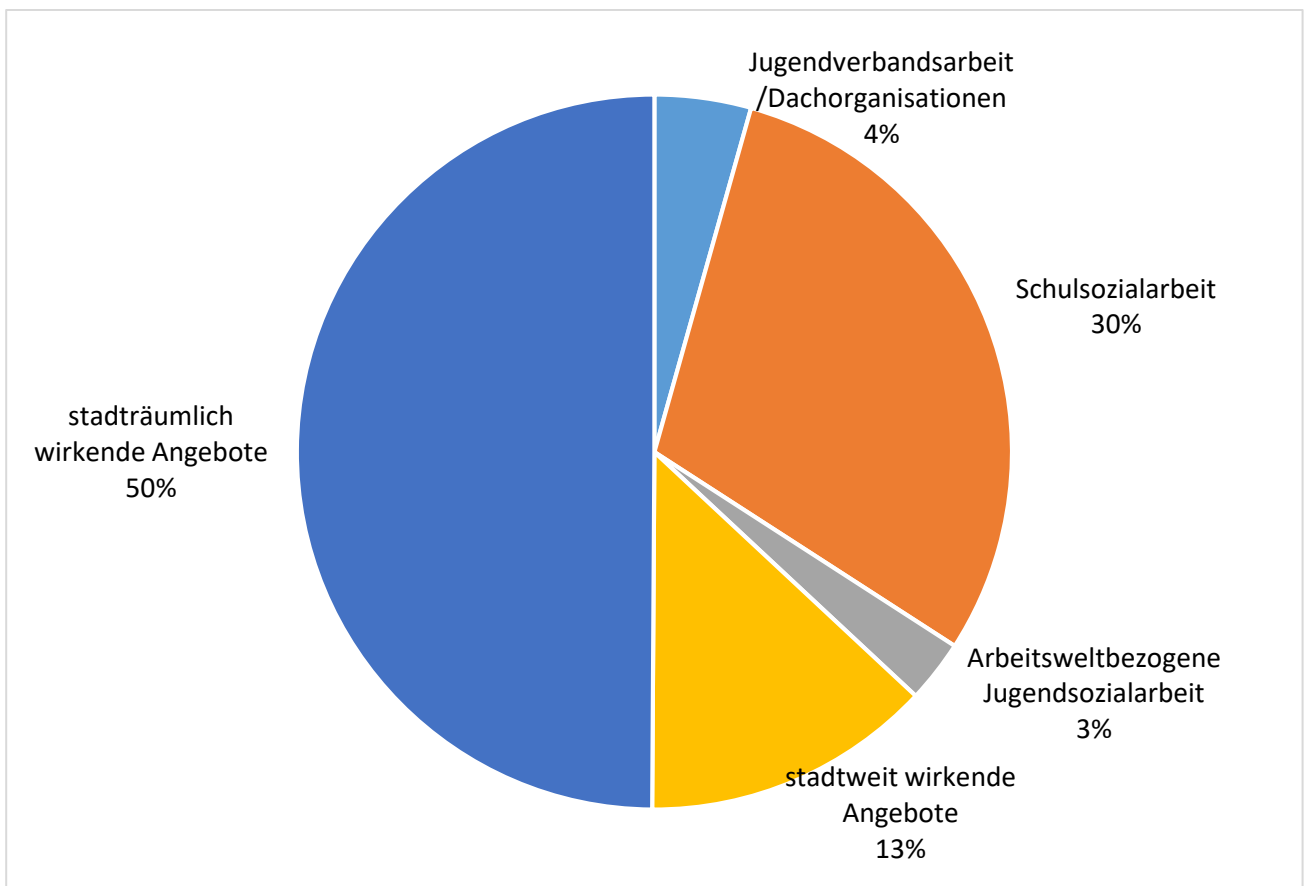


Abbildung 2: Verteilung der Mittel 2023/2024

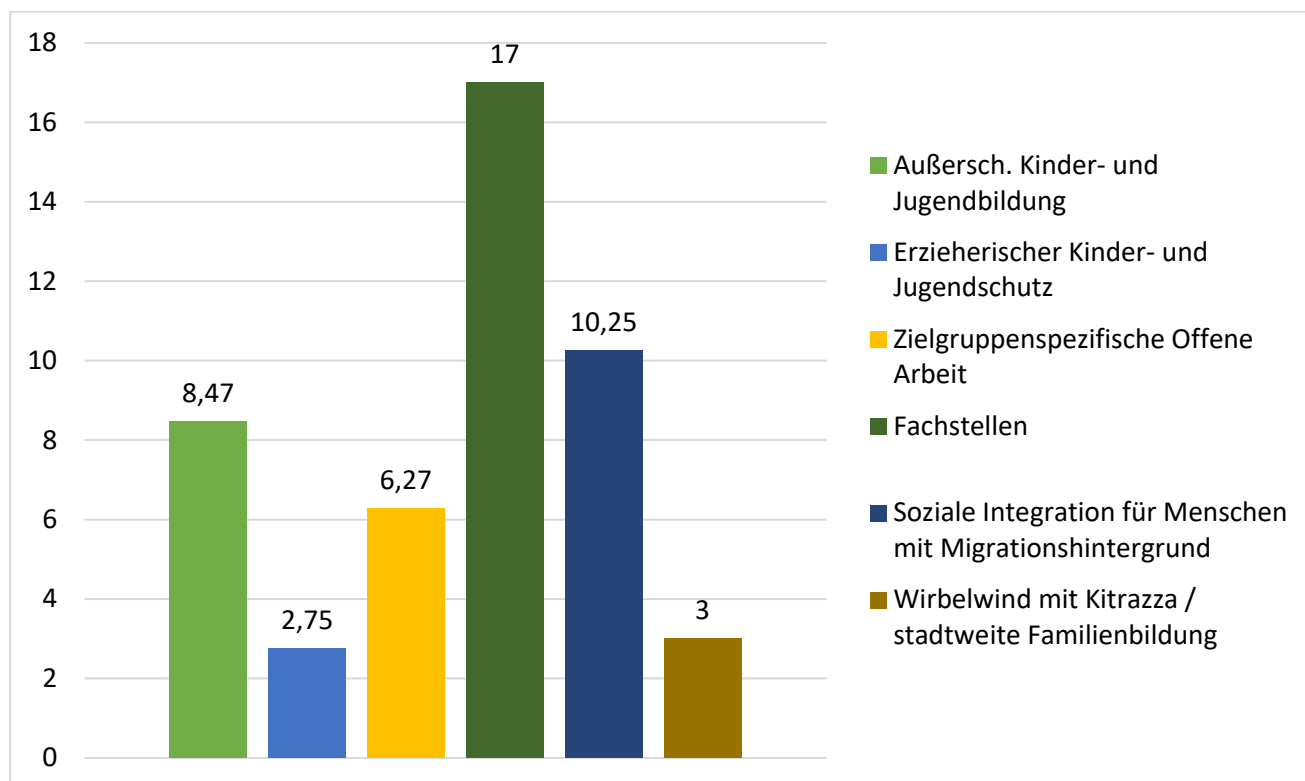


Abbildung 3: Verteilung der VzÄ stadtweit wirkender Leistungsarten 2023

Folgende Etats werden in die Verteilung der Fördermittel neu aufgenommen¹ bzw. weitergeführt (Erklärung siehe Punkt 6):

Etat	Anteil/Summe
Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung	450.000,00 Euro p. a.
Teilnahmezuschüsse bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden und Teilnahme von mehreren jungen Menschen einer Familie	100.000 Euro p. a.
Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit	1.489.215 Euro
Anschubfinanzierung zur Etablierung von Väterarbeit in Familienzentren sowie Umsetzung der Novellierung § 16 SGB VIII*	100.000 Euro p. a.
Widersprüche	20.000 Euro p. a.
Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat	1.185.910,45 Euro
unvorhergesehene Bedarfe § 80 SGB VIII/Stressszenario	10.000 Euro p. a.
temporäre Einzelbegleitungen (flexibler Stundenpool)* (siehe Beschluss A0282/21)	50.000 Euro p. a.
Dolmetscherkosten*	20.000 Euro p. a.
Bauliche Maßnahmen/Werterhaltung	350.000 Euro p. a.
Tariferhöhung*	2.881.000 Euro
Mietsubventionen (nicht zahlungsrelevant)	173.400 Euro p. a.
Schulsozialarbeit Ukraine A0358/22	577.000 Euro

Die neu beantragten Einrichtungen und Dienste gemäß Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 4, 23, 38, 56, 61, 88 und 118 sind aufgrund der Abwägung der jugendhilfeplanerischen Bedarfe als nicht prioritär einzuordnen und sollen daher in der Förderung für die Jahre 2023/2024 keine Berücksichtigung finden.

¹ neue Etats sind mit * gekennzeichnet

4. Berücksichtigung von Prozessen der Jugendhilfeplanung

Für die Verteilung der erforderlichen Mittel im Doppelhaushalt 2023/2024 wurde grundsätzlich die Fachkräftebemessung zugrunde gelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten stadträumliche und stadtweite Vorschläge, bei denen planerisch ein für die Förderung 2023/2024 prioritärer Veränderungsbedarf gesehen wird.

4.1 Stadträumlich wirkende Einrichtungen und Dienste

Grundsätzliche Zielrichtung für die Ausstattung mit VzÄ ist die Fachkräftebemessung unter Berücksichtigung der stadtraumspezifischen Gegebenheiten.

Darüber hinaus sind folgende Maßgaben grundlegend:

- Je Stadtbezirk (mit dazugehörigen Ortschaften) wirkt ein Dienst der mobilen Jugendsozialarbeit mit mindestens 2,0 VzÄ.
- Für jede relevante Zielgruppe (Kinder, Jugendliche und Familien) im Stadtraum soll in erreichbarer Nähe mindestens eine/ein Einrichtung/Dienst vorgehalten werden. Dabei sind die spezifischen Zugänge der einzelnen Leistungsarten zu berücksichtigen.
- Die Wirkungsradien der stadträumlich wirkenden Einrichtungen und Dienste werden anhand der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Veränderungsoptionen in Bezug zur Fachkräftebemessung 2022

Stadtraum	Stand 2022	VzÄ SOLL 2024	Differenz*
1 - 26er-Ring, Friedrichstadt	9,00	10,58	-1,58
2 – Johannstadt	8,50	8,96	-0,46
3 - Äußere und Innere Neustadt	12,00	11,10	0,90
4 - Leipziger Vorstadt, Pieschen	11,25	11,56	-0,31
5 - Kaditz, Mickten, Trachau	9,00	8,33	0,67
6 - Stadtbezirksamt Klotzsche, nördliche Ortschaften	6,00	5,63	0,37
7 - Stadtbezirksamt Loschwitz, Schönfeld/Weißenhof	7,50	5,60	1,90
8 - Blasewitz, Striesen	6,00	9,35	-3,35
9 - Tolkewitz, Seidnitz, Gruna	10,00	9,65	0,35
10 - Stadtbezirksamt Leuben	11,00	9,87	1,13
11 - Prohlis, Reick	17,50	16,06	1,44
12 - Niedersiedlitz, Leubnitz, Strehlen	6,50	6,78	-0,28
13 - Südvorstadt, Zschertnitz	6,75	11,19	-4,44
14 - Mockritz, Coschütz, Plauen	4,25	4,94	-0,69
15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen	8,00	9,84	-1,84
16 – Gorbitz	15,15	16,56	-1,41
17 - Briesnitz und westliche Ortschaften	4,50	4,34	0,16
Summe	152,90	160,32	-7,42

* negatives Vorzeichen = Personalaufbau erforderlich

Für die Stadträume 1, 8, 13, 15 und 16 ist aus planerischen Gesichtspunkten ein Fachkräfteaufbau anzustreben. In den Stadträumen 7, 10 und 11 könnte aus Blickrichtung der Fachkräftebemessung ein Abbau hingenommen werden.

Die Mittel für die zunächst für eine einjährige Förderung vorgesehenen Einrichtungen und Dienste sind in Anlage 3 in den entsprechenden Etats für Einrichtungen und Dienste gebunden.

Stadtraum 1 - Stadtbezirk Altstadt ohne Johannstadt

Die baulichen und sozialen Entwicklungen in der inneren Friedrichstadt erfordern eine konzeptionelle Anpassung der bestehenden Einrichtung **Mobile Arbeit Friedrichstadt - Kinder- und Jugendtreff des Trägers Outlaw gGmbH** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 72) zu einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Sinne eines Kinder- und Jugendtreffs/-hauses nach § 11 SGB VIII ab 2024. Dabei ist der adaptive Arbeitsansatz zunehmend weiterzuentwickeln. Die **Mobile Arbeit Friedrichstadt (MAF) – Streetwork** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 73) nach § 13 SGB VIII wird im Gegenzug nicht mehr durch den Träger erbracht. Es ergeben sich für den Träger keine VzÄ-Änderungen. Der Träger hat 2,0 VzÄ für das Jahr 2024 für den Kinder- und Jugendtreff beantragt. Daher wird zunächst eine einjährige Förderung für 2023 gewährt, um dem Träger die Möglichkeit zu geben den Umbau mit einem Antrag zu untersetzen.

Die hohe Attraktivität des Stadtraumes für junge Menschen (vgl. Kinder- und Jugendstudie 2022), insbesondere im Bereich der Einkaufsmeilen und des Pirnaischen Platzes, machen eine moderate Aufstockung der **Streetwork City des Trägers Treberhilfe Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 85) um insgesamt 1,0 VzÄ notwendig. Dabei sollen 0,5 VzÄ ab Oktober 2023 zusätzlich gefördert werden. Weitere 0,5 VzÄ sollen ab 2024 durch Umbau im Zusammenhang mit Stadtraum 2 (Johannstadt) im Stadtraum 1 gefördert werden, um auch die geänderte Leistungsart der Einrichtung „MAF“ (s. o.), welche dann keine Mobile Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in der Friedrichstadt mehr durchführt, sondern lediglich im adaptiven Ansatz nach § 11 SGB VIII dort tätig sein soll. Damit ist das Team „Streetwork City“ ausschließlich für den gesamten Stadtraum 1 zuständig. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Umbauprozessen im Stadtraum 2 ergeben sich für den Träger ebenfalls keine weiteren Veränderungen bzgl. der VzÄ-Ausstattung - es ändert sich lediglich die Zuständigkeit. Insgesamt verfügt das Team Streetwork City ab 2024 dann über 3,0 VzÄ.

Stadtraum 2 - Johannstadt

Im Stadtraum 2 lägen nach dem Umzug des **Jugendhauses „Eule“** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 36) **des Trägers Der Kinderschutzbund - Ortsverband Dresden e. V.** im Herbst 2023 zwei Jugendtreffs in unmittelbarer Nachbarschaft. Das Jugendhaus „Eule“ entwickelt sich konzeptionell nach dem Umzug in Richtung Mobiler Jugendsozialarbeit im Stadtraum 2. Bezüglich der VzÄ-Ausstattung ändert sich für den Träger nichts (weiterhin 2,0 VzÄ), jedoch ändert sich die Leistungsart. Aufgrund des angestrebten Leistungsartenwechsels ab 2024 wird zunächst eine einjährige Förderung für 2023 gewährt.

Ab 2024 zieht sich der Träger **Treberhilfe Dresden e. V.** von der Mobilen Jugendsozialarbeit (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 85) im Stadtraum 2 zurück und konzentriert sich auf den Stadtraum 1. Das zweite Halbjahr 2023 ist als Übergangszeitraum vorgesehen.

Stadtraum 3 - Stadtbezirk Neustadt ohne Leipziger Vorstadt

Auf Grund der hohen Attraktivität von Teilen des Stadtraumes für verschiedenste Jugendgruppen aus verschiedenen Stadträumen in Dresden soll sich die **Mobile Jugendarbeit Neustadt der Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden gGmbH** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 8) in Zukunft ausschließlich auf den Stadtraum 3 konzentrieren. Damit ist das Team zudem in der Lage, das Gebiet um den Jägerpark intensiver in den Blick zu nehmen. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Umbauprozessen im Stadtraum 4 ergeben sich für den Träger keine Veränderungen bzgl. der VzÄ-Ausstattung - es ändert sich lediglich die Zuständigkeit. Für die Fachkräftebemessung ergibt sich damit eine höhere Ausstattung des Stadtraumes, als der rechnerische Bedarf vorsieht. Im Kontext der Nutzung des Stadtraumes als Partyviertel insbesondere durch Jugendliche und Heranwachsende ist dies jedoch durch die Stärkung von Streetwork/Mobiler Jugendsozialarbeit mit ebendieser Zielgruppe inhaltlich zu rechtfertigen.

Stadtraum 4 - Leipziger Vorstadt, Pieschen

Der Träger der Mobilen Jugendsozialarbeit Pieschen schätzt die Bedarfslage in Pieschen so ein, dass eine Verschiebung von Ressourcen (0,25 VzÄ) von der **Mobilen Jugendarbeit Pieschen** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 12) zum Dienst **Mobile Jugendarbeit mit Kindern und Familien** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 10) notwendig ist. Beide Einrichtungen kooperieren seit etwa zwei Jahren punktuell und nutzen dabei entstandene

(personelle) Synergieeffekte. Trägergespräche fanden dazu bereits statt. Diese Einschätzung wird fachlich geteilt. Darüber hinaus übernimmt die Mobile Jugendsozialarbeit Pieschen den Stadtraum 4 inklusive des Hechtviertels vollständig. Für den Träger ergeben sich insgesamt für die Stadträume 4 und 5 keine Veränderungen der VzÄ-Anteile.

Stadtraum 5 - Kaditz, Mickten, Trachau

Die hohe Auslastung der **Mobilen Jugendarbeit mit Kindern und Familien des Diakonischen Werkes – Stadtmission Dresden gGmbH** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 10) und der starke Bedarf in den Stadträumen 4 und 5 rechtfertigen eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile in diesem Dienst durch eine gleichzeitige geringe Absenkung der VzÄ-Anteile im Dienst **Mobile Jugendarbeit Pieschen** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 12) des gleichen Trägers um jeweils 0,25 VzÄ. Beide Einrichtungen kooperieren seit etwa zwei Jahren punktuell und nutzen dabei entstandene (personelle) Synergieeffekte. Trägergespräche fanden dazu bereits statt. Diese Einschätzung wird fachlich geteilt. Für den Träger ergeben sich insgesamt für die Stadträume 4 und 5 keine Veränderungen der VzÄ-Anteile.

Stadtraum 6 - Stadtbezirk Klotzsche und nördliche Ortschaften

Keine Veränderungen.

Stadtraum 7 - Stadtbezirk Loschwitz und OS Schönfeld-Weißig

Der Stadtraum 7 - Stadtbezirk Loschwitz und OS Schönfeld-Weißig ist derzeit im Rahmen der Fachkräftebemessung mit 1,9 Vollzeitäquivalenten über dem rechnerischen Bedarf ausgestattet. Im Planungsbericht des Stadtraumes wird deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen in diesem suburban geprägten Raum niedrigschwellige, flexible und mobile Dienste inklusive der Begleitung von selbstverwalteten Treffmöglichkeiten benötigen². Ein Auftrag zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhauses PEP wurde bereits mit dem Beschluss zur Förderung 2020³ beauftragt. Um den Bedingungen vor Ort gerecht zu werden, bedarf es einer strukturellen und inhaltlichen Veränderung.

Die Einrichtungen und Dienste des **Vereines zur Förderung der Jugend e. V., das Kinder- und Jugendhaus PEP inklusive Kinder- und Jugendhaus PEP - mobile Betreuung** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 64 und 65), sollen zu einem mobilen Dienst der Leistungsart Mobile Jugendarbeit/Streetwork nach § 13 i. V. m. § 11 SGB VIII mit dem Schwerpunkt der Begleitung der selbstverwalteten Treffs im Schönfelder Hochland entwickelt werden. Eine Verknüpfung mit Ansätzen der Mobilen Arbeit mit Kindern und deren Eltern ist auf Grund der demographischen Struktur des Stadtraumes, insbesondere der Ortschaften, vorstellbar. Die Weiternutzung von Teilen des bisherigen Kinder- und Jugendhauses als Anlaufstelle für die mobile Arbeit und als selbstverwalteter Treff ist sinnvoll. Diese konzeptionelle Weiterentwicklung wurde erstmalig im August 2020 mit den Mitarbeiter*innen der Einrichtung angesprochen. Eine Reduzierung der VzÄ-Anteile um insgesamt 0,5 ist dabei, insbesondere im Kontext der Fachkräftebemessung, aber auch bezüglich der Vergleichbarkeit mit anderen entsprechenden Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, ab 2024 angemessen. Aufgrund dessen wird zunächst eine einjährige Förderung für 2023 gewährt.

Stadtraum 8 - Blasewitz, Striesen

Der Stadtraum 8 – Blasewitz, Striesen ist derzeit im Rahmen der Fachkräftebemessung mit 3,35 VzÄ unter dem rechnerischen Bedarf ausgestattet.

Das **Kinder- und Jugendhaus Pat's Colour Box der Unternehmen Kultur gGmbH** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 42) wurde mit dem Beschluss zur Förderung 2021 um 0,5 VzÄ reduziert⁴. Die veränderte Höhe der Personalförderung ergab sich aus einer vom Träger initiierten Anpassung der vorgehaltenen Leistung am Standort und der perspektivischen Veränderung der Arbeitsschwerpunkte hin zur Zielgruppe Kinder. Diese Entwicklung und der nach wie vor hohe Bedarf einer Einrichtung für Jugendliche wurden im aktuell

² vgl. Beschluss V1457/22

³ vgl. Beschluss V0066/19

⁴ vgl. Beschluss V0780/21 – Anlage 2, Liste 1

erarbeiteten Planungsbericht aufgenommen, welcher am 22. September 2022 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde⁵. Die Veränderung der Zielgruppe auf Kinder und Familien begründet eine weitere Reduzierung der VzÄ-Anteile um 0,5 und ergibt damit eine auch mit vergleichbaren Einrichtungen angemessene Ausstattung von insgesamt 2,0 VzÄ.

Um dem Bedarf für Jugendliche im Stadtraum gerecht zu werden, ist eine neue Einrichtung für Jugendliche erforderlich. Geeignet wäre eine Anbindung an eine bestehende Einrichtung, eine inhaltliche Verbindung der §§ 11 und 12 SGB VIII mit einer personellen Ausstattung von 1,0 VzÄ. Für die Umsetzung kann eine strukturelle und inhaltliche Anbindung an das entstehende Kultur- und Nachbarschaftszentrum im Stadtraum geprüft werden.

Stadtraum 9 - Tolkewitz, Seidnitz, Gruna

Keine Veränderungen

Stadtraum 10 – Stadtbezirk Leuben

Der Stadtraum 10 – Stadtbezirksamt Leuben ist derzeit im Rahmen der Fachkräftebemessung mit 1,13 Vollzeitäquivalenten über dem rechnerischen Bedarf ausgestattet. Insbesondere im Sozialbezirk Leuben/Dobritz-Süd (Stadtteil Leuben) findet seit Jahren ein hoher Zuwachs von Familien mit jüngeren Kindern, gepaart mit einer starken Erhöhung von sozialer Belastung und erhöhtem Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, statt. Aus jugendhilfeplanerischer Sicht ist in diesem Sozialbezirk eine verstärkte Arbeit mit diesen Kindern und Familien dringend geboten. In diesem Teil des Stadtraumes ist momentan die **offene Kinder-, Jugend- und Familien(sozial)arbeit Leuben "Mosaik" des Trägers Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 26) verortet. Um dem wachsenden Bedarf vor Ort gerecht zu werden, soll der Treff – für den perspektivisch auch ein Umzug in größere und geeignete Räume in unmittelbarer sozialräumlicher Nähe vorgesehen ist – perspektivisch sein Leistungsspektrum um Familienbildung nach § 16 SGB VIII (inkl. Beratung werdender Eltern) erweitern. Dafür ist ab Oktober 2023 eine personelle Aufstockung um 0,5 VzÄ (auf insgesamt 2,5 VzÄ) angemessen. Das Mosaik zeichnet sich bereits jetzt durch ein verstärkt sozialräumliches Arbeiten und ein Nutzen des adaptiven Ansatzes in Leuben aus. Dies ist weiter zu verstärken.

Im Sozialbezirk Großschachwitz/Rathener Straße ist derzeit das **Familienzentrum Tapetenwechsel** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 32) desselben Trägers aktiv. In diesem Sozialbezirk weisen alle oben beschriebenen Indikatoren eine gegenläufige Tendenz auf. Es wohnen deutlich weniger Familien dort, die soziale Belastung nimmt in den letzten Jahren eher ab. Insofern ist es vertretbar, die VzÄ-Ausstattung des Familienzentrums Tapetenwechsel ab Oktober 2023 moderat um 0,5 VzÄ abzusenken, zumal Familien (insbesondere mit geringerer sozialer Belastung) auch weitere Wege zu einer entsprechenden Einrichtung zugemutet werden können. Für den Träger ergeben sich insgesamt für den Stadtraum keine Veränderungen der VzÄ-Anteile.

Stadtraum 11 - Prohlis, Reick (mit Sternhäuser, Am Koitschgraben)

Der Stadtraum 11 - Prohlis, Reick ist derzeit im Rahmen der Fachkräftebemessung mit 1,44 Vollzeitäquivalenten über dem rechnerischen Bedarf ausgestattet. Das **Familienbildungszentrum Fabi des Trägers Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 30) arbeitet seit Jahren konsequent sozialraumorientiert ausgerichtet an der Schnittstelle zu den Hilfen zur Erziehung⁶. Durch den aufsuchend niedrigschwelligen und vernetzenden Ansatz ist die Arbeit von Fabi im Stadtraum erfolgreich und vorbildlich. Im Planungsbericht des Stadtraumes sowie in dessen aktuell erarbeiteter Fortschreibung werden diese sozialräumlich vernetzten, leistungsfeldübergreifenden Unterstützungsmöglichkeiten für Familien in überfordernden Situationen als Bedarf benannt⁷. Dementsprechend, und auch um eine per-

⁵ vgl. Beschluss V1458/22

⁶ vgl. Beschluss A0390/17

⁷ vgl. Beschluss V2896/19 – Anlage 8, der Beschluss eines aktuellen Planungsberichtes ist unter V1852/22 für den März 2023 vorgesehen

sonelle Ausstattung mit vergleichbaren Einrichtungen herzustellen und damit die Wirksamkeit der Einrichtung weiter zu erhöhen, ist eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile um 0,5 VzÄ angemessen. Diese ist im Sinne der Familienhäuser F1 gemäß der Bildungsstrategie⁸ umzusetzen.

Im Rahmen der Umsetzung der Fortschreibung der Bildungsstrategie ist auch in Bezug auf den **Kinder- und Familientreff Mareicke** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 35) die Weiterentwicklung zu sozialräumlich agierenden Familienhäusern F1 anzustreben.

In beiden Fällen wird eine Finanzierung über die sächsische Förderrichtlinie „Weiterentwicklung“ angestrebt und wäre demnach nur als Kofinanzierung aus dem Budget der Förderung zu finanzieren.

Stadtraum 12 - Niedersedlitz, Leubnitz, Strehlen (ohne Sternhäuser, Am Koitschgraben)

Der Stadtraum 12 - Niedersedlitz, Leubnitz, Strehlen ist derzeit im Rahmen der Fachkräftebemessung mit 0,28 VzÄ unter dem rechnerischen Bedarf ausgestattet. Der Stadtraum weist gegenwärtig einen hohen Bedarf an Familienbildung/Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII auf. Im aktuellen Planungsbericht ist formuliert, dass sich dieser vor allem im Bereich Leubnitz-Neuostra, insbesondere im Plattenbaugebiet Karl-Laux-Straße, zeigt⁹. Der Belastungsindex für diesen Sozialbezirk ist einer der höchsten in Dresden. Das Gebiet zeichnet sich durch einen vergleichsweise hohen Anteil an Familien mit Migrations- und Fluchthintergrund und starker sozialer Belastung aus. Der **Kinderladen Domino des Trägers Kindervereinigung Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 58) hat bereits seine Räumlichkeiten erweitert und die Erreichbarkeit von Familien durch niedrigschwellige Aktionen in Innenhöfen erhöht. Um der Situation vor Ort entgegenzuwirken, ist eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile um 0,5 für die Einrichtung angemessen und inhaltlich um niedrigschwellige Familienbildungsarbeit zu erweitern.

Stadtraum 13 - Südvorstadt, Zschertnitz

Im Stadtraum 13 - Südvorstadt, Zschertnitz zeigt sich aktuell eine besonders prekäre Situation. Der Stadtraum ist derzeit im Rahmen der Fachkräftebemessung mit 4,44 VzÄ unter dem rechnerischen Bedarf ausgestattet. Auch aus dem aktuellen Planungsbericht¹⁰ sowie der bereits erarbeiteten und im Herbst 2022 dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorzulegenden Fortschreibung ist akuter Handlungsbedarf beschrieben und die Etablierung einer neuen Einrichtung nach § 16 SGB VIII vorgeschlagen.

Dieses wurde bereits mit dem Beschluss zur Förderung 2022 im Rahmen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe benannt¹¹. In erster Linie ist dabei die Unterstützung von Erziehenden zu benennen. Im Stadtraum gibt es derzeit keine Einrichtung der „Familienförderung/Familienbildung“ sowie keinerlei Begegnungsorte für Familien. Gleichzeitig ist der entsprechende Bedarf durch Zuzug von Familien (mit Fluchterfahrung) in den letzten Jahren stark gestiegen. Eine neue Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII kann hier hohe Wirkung erzielen. Zur Realisierung soll eine neue Einrichtung für Familien im Stadtraum 13 mit 2,0 VzÄ etabliert werden, welche ihren Wirkungsradius auch auf Teile der Stadträume 14 und 15 ausdehnt. Ein geeigneter Antrag des **Trägers Frauenförderwerk e. V.** liegt vor und wird fachlich befürwortet (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 79).

Weiterhin wird ein erhöhter Bedarf mit dem Fokus auf Jugendliche für den Stadtteil Südvorstadt Ost, insbesondere für den Bereich Hochschul-/Uhlandstraße (Sozialbezirk 8201) festgestellt. Hier soll die **Mobile Jugendarbeit/Streetwork Plauen des Trägers Mobile Jugendarbeit Dresden-Süd e. V.** ab 2024 mit zusätzlichen 0,5 VzÄ ausgestattet werden. Dies muss durch den Träger konzeptionell untersetzt werden.

⁸ vgl. Beschluss V1615/22

⁹ vgl. Beschluss V2896/19 - Anlage 8, der Beschluss eines aktuellen Planungsberichtes ist unter V1853/22 für den März 2023 vorgesehen

¹⁰ vgl. Beschluss V2896/19 - Anlage 9, der Beschluss eines aktuellen Planungsberichtes ist unter V1854/22 für den März 2023 vorgesehen

¹¹ vgl. Beschluss V1211/21 – Anlage 1

Aufgrund dessen wird der Dienst Mobile Jugendarbeit/Streetwork Plauen zunächst nur einjährig gefördert.

Stadtraum 14 - Mockritz, Coschütz, Plauen

Aus dem aktuellen Planungsbericht zum Stadtraum 14 - Mockritz, Coschütz, Plauen geht eine Handlungsnotwendigkeit für Kinder und Jugendliche hervor¹². Der Stadtraum ist aktuell unterdurchschnittlich mit entsprechenden Einrichtungen und Diensten für diese Zielgruppe ausgestattet. Das **Kinder- und Jugendhaus Müllerbrunnen des Trägers Club Müllerbrunnen e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 40) wirkt in den Stadträumen 13 und 14. Die Einrichtung zeichnet sich durch eine herausragende Arbeit sowie eine hohe Kooperationsbereitschaft und Akzeptanz bei der o. g. Zielgruppe aus. Durch seine Lage ist sie auch für die entsprechend Nutzenden aus Mockritz, Gittersee etc. erreichbar. Darüber hinaus haben sich die Fachkräfte in den vergangenen Jahren intensiv in den Planungsprozess zum Südpark eingebracht und hierbei u. a. die Kinder- und Jugendbeteiligung maßgeblich begleitet. Der Südpark mit seinen neuen Freizeitmöglichkeiten wird zukünftig ein wichtiger Anlaufpunkt für junge Menschen im Quartier sein. Hier kann der Müllerbrunnen mit Hilfe des adaptiven Ansatzes als verlässlicher Ansprechpartner bei der Aneignung des öffentlichen Raumes unterstützen. Um eine adäquate Arbeit auch weiterhin für den Stadtraum 14 zu ermöglichen, ist eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile um 0,5 mit Fokus auf dem Stadtteil Kleinpessitz/Mockritz erforderlich, womit sich eine mit vergleichbaren Einrichtungen angemessene Ausstattung von insgesamt 3,0 VzÄ ergibt.

Stadtraum 15 - Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzschen

Keine Veränderungen

Stadtraum 16 - Gorbitz

Der Stadtraum 16 – Gorbitz ist derzeit im Rahmen der Fachkräftebemessung mit 1,41 Vollzeitäquivalenten unter dem rechnerischen Bedarf ausgestattet.¹³ Der **Familientreff Puzzle des Omse e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 67) wurde in den letzten Jahren durch Drittmittelförderung (z. B. Aktion Mensch) personell aufgebaut. Das Jugendamt hat den Prozess mit Sachkosten im Rahmen von Mietkosten unterstützt. Damit wurde die in Abstimmung mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und der Verwaltung des Jugendamtes begonnene Entwicklung des Treffs hin zu einer integrierten sozialräumlichen wirkenden Einrichtung umgesetzt. Die Drittmittelfinanzierung über „Aktion Mensch“ wurde bis Ende 2022 nicht vollumfänglich verlängert. Die Umsetzung der Einrichtung wird seit September 2021 weiterhin über die Förderung von Sachkosten in Form von Mietkosten und zusätzlich über die Förderung von 0,65 VzÄ durch das Jugendamt unterstützt¹⁴. Das Konzept (Familienbildung, Kindertreff und Kita) ist mit dem Jugendamt abgestimmt, im Planungsbericht beschrieben und bereits im Beschluss zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2019/2020 aufgenommen¹⁵. Dementsprechend, und auch um eine personelle Ausstattung mit vergleichbaren Einrichtungen herzustellen und damit die Wirksamkeit der Einrichtung weiter zu erhöhen, ist eine Aufstockung der VzÄ-Anteile um 1,35 angemessen.

Sowohl für den **Familientreff Puzzle** als auch für das **Kinder-, Jugend- und Familienzentrum Dresden des Jugendsozialwerk Nordhausen e.V. (ehemals Familienzentrum Tanne)** ist in Umsetzung der Fortschreibung der Bildungsstrategie¹⁶ die Weiterentwicklung zu sozialräumlich agierenden Familienhäusern F1 anzustreben. In beiden Fällen wird eine Finanzierung über die sächsische Förderrichtlinie „Weiterentwicklung“ angestrebt und wäre demnach nur als Kofinanzierung aus dem Budget der Förderung zu finanzieren. (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 67 und 89)

¹² vgl. Beschluss V2896/19 - Anlage 9; , der Beschluss eines aktuellen Planungsberichtes ist unter V1855/22 für den März 2023 vorgesehen

¹³ der Beschluss eines aktuellen Planungsberichtes ist unter V1856/22 für den März 2023 vorgesehen

¹⁴ vgl. Beschluss V0780/21 – Anlage 1

¹⁵ vgl. Beschlüsse V2845/18 - Anlage 1 und V3160/190 - Anlage 2

¹⁶ vgl. Beschluss V1615/22

Stadtraum 17 - Briesnitz und westliche Ortschaften
Keine Veränderungen.

4.2 Stadtweit wirkende Einrichtungen und Dienste

Nach der Fachkräftebemessung 2022 ist im Bereich der stadtweit wirkenden Einrichtungen und Dienste ein leichter Aufwuchs der bestehenden Fachkraftausstattung von 44,95 VzÄ um 2,0 VzÄ bedarfsgerecht (Soll 2024: 46,95 VzÄ).

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz/Fachstellen

Die Entwicklung einer stadtweiten Fach- und Koordinierungsstelle der Suchtprävention für die Dresdner Jugendhilfe ist im Planungsbericht „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)“ formuliert. Ab 2023 wird der Dienst als Fachstelle im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 i. V. m. § 11 SGB VIII) der Leistungsart Fachstellen zugeordnet. Der Dienst **Mobile Jugendarbeit zur Suchtprävention der Diakonisches Werk Stadtmission Dresden gGmbH** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 9) erfüllt mit der Kombination aus direkter Arbeit mit Adressat*innen und Multiplikator*innenarbeit bereits die fachlichen Anforderungen einer Fachstelle und ist konzeptionell bereits entsprechend angelegt. Bausteine zur konzeptionellen Weiterentwicklung/Erweiterung sind vorhanden bzw. in Entwicklung. Neben der klassischen Jugendbildungsarbeit betrifft dies u. a. die Arbeitsbereiche Arbeit mit Fachkräften zum Thema Substanzkonsum ihrer Adressaten*innen, themenspezifische Informationsveranstaltungen und Beratungen für Eltern und den Ausbau der bereits bestehenden Kontaktöffnungszeiten. Die Zuordnung zur Leistungsart Fachstellen ist demnach nur eine strukturelle Konsequenz. Die Fachstelle soll zudem die Zielgruppe erweitern auf junge Menschen unter 14 Jahren. Der Planungsbericht „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)“ verweist weiterhin auf die bedarfsorientierte Vermittlung von Kenntnissen zu potentiell süchtig machenden (psychoaktiven) Substanzen und suchtgefährdenden Verhaltensweisen zum Erwerb von Konsum- und Risikokompetenzen¹⁷. Der Dienst **(apo)THEKE - Safer Nightlife der Diakonisches Werk Stadtmission Dresden gGmbH** knüpft an diesem Bedarf junger Menschen im Rahmen der Partyszene an und wurde bislang mit 0,25 VzÄ als kofinanzierter Dienst vom Jugendamt gefördert. Das Land Sachsen hat bislang 2,0 VzÄ finanziert und stellt seine Förderung ab 2023 ein. Schwerpunkt der Arbeit ist die Begleitung der Partyszene. Dieser Ansatz hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Das Jugendamt möchte seinen Anteil um 0,5 VzÄ erhöhen und in die oben beschriebene Fachstelle integrieren (insgesamt 3,0 VzÄ). Auf Grund der inhaltlichen Schnittstelle zu präventiven Ansätzen des Gesundheits- und Kulturamtes sind Bemühungen zur weiteren Finanzierung zusätzlicher inhaltlicher Bausteine vorgesehen.

Die **Fachstelle Medienpädagogik**¹⁸ (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 90) wird seit April 2022 mit 1,0 VzÄ durch das Medienkulturzentrum Dresden e. V. umgesetzt. Der Bedarf an einer Fachstelle Medienpädagogik für die Dresdner Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. im Planungsbericht „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)“ formuliert. Gefährdungen und Interaktionsrisiken durch digitale Medien unterliegen einem stetigen Wandel. Digitale Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte und Erziehender sind dringend erforderlich. Sie sind Voraussetzung, um dem Auftrag des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Teilhabe, Schutz und Kompetenzerwerb möglichst aller Kinder und Jugendlichen im Bereich Medien gerecht zu werden und so gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Für die Priorisierung der geplanten Inhalte wurde im Juli 2022 die erforderliche Bedarfserhebung durchgeführt. Erste Ergebnisse zeigen, dass die aktuellen Bedarfe, sowohl auf der Ebene der Fortbildungen als auch auf der Ebene der Beratung bei Konzeptentwicklungen sowie auf der Ebene der Kooperationen, größer als ursprünglich angenommen sind. Für eine bedarfsgerechte Arbeit der Fachstelle und auch im Sinne der Vergleichbarkeit braucht es eine angemessene personelle Ausstattung. Der Träger benötigt zur Umsetzung des an die Ergebnisse der Bedarfserhebung angepassten Konzeptes aus Sicht des Jugendamtes 2,0 VzÄ. Eine Erhöhung der aktuellen personellen Förderung ist somit dringend erforderlich und wird vorerst um 1,0 VzÄ vorgeschlagen.

¹⁷ vgl. Beschluss V3306/19

¹⁸ vgl. Beschlüsse V0066/19 und V3306/19 Anlage

Die **Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura“ der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 3) war bislang der Leistungsart Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zugeordnet. Der Planungsbericht für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verweist auf die Implementierung von Schutzkonzepten sowie inklusive Präventionsdienste. Ab 2023 wird der Dienst als Fachstelle im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 i. V. m. § 11 SGB VIII) der Leistungsart Fachstellen zugeordnet. Der Dienst erfüllt mit der Kombination aus direkter Arbeit mit Adressat*innen und Multiplikator*innenarbeit die fachlichen Anforderungen einer Fachstelle und ist konzeptionell bereits entsprechend angelegt. Bezüglich der VzÄ-Ausstattung ändert sich für den Träger in 2023 nichts, jedoch ändert sich die Leistungsart. Für 2024 wird eine Teilung des Dienstes angeregt. Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura“ soll sich auf die Fachstellenarbeit mit 2,0 VzÄ konzentrieren. Gleichzeitig soll der Präventionsteil des Dienstes in einen gesonderten Dienst mit ebenfalls 2,0 VzÄ überführt werden. Um diesen Umbau zu ermöglichen, wird die Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „Shukura“ zunächst einjährig gefördert.

Das **Mobile Angebot/Multiplikator*innenarbeit des Ausländerrat Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 19) bekommt derzeit insgesamt 2,0 VzÄ. Es umfasst zwei Arbeitsbereiche: die aufsuchende Jugendarbeit (1,5 VzÄ) und die Multiplikator*innenarbeit (0,5 VzÄ). Im Rahmen der Multiplikator*innentätigkeit erfolgen Prozesse institutioneller Öffnung unter migrationsspezifischer Fragestellung. Dabei kommen verschiedene Methoden zum Einsatz: Gesprächsführung, Gruppen- und Einzelberatung sowie Veranstaltungen mit Informations- und Bildungscharakter mit Inputtechniken und interaktiven Methoden. In den letzten zwei Jahren wurden Schulungsangebote „Menschen mit Migrationsbiografie in der Jugendhilfe“ für ASD-Mitarbeitende sowie Planung und Mitwirkung an einer Jugendkonferenz für den Stadtteil Pieschen von der Multiplikator*innenarbeit zusätzlich durchgeführt. Darüber hinaus fand ihre Teilnahme an Planungskonferenzen, Vernetzung mit anderen Fachstellen, Stadtteilrunden, dem Netzwerk für die Vorbereitung des Aktionsplanes Integration für die Landeshauptstadt Dresden und der Facharbeitsgruppe junge Migrant*innen statt. Dies zeigt, dass die geleistete Arbeit über die finanzierte 0,5 VzÄ hinausgeht. Zudem bestätigen die letzten globalen Ereignisse, dass Migration und der Zugang von jungen Menschen mit Fluchterfahrung zu kommunalen Ressourcen weiterhin besondere Aufmerksamkeit erfordern. Eine moderate Erhöhung des Anteiles der Multiplikator*innenarbeit um 0,5 VzÄ ist daher angemessen.

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Der generelle planerische Ansatz im Rahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sieht einen inklusiven und sozialräumlichen Ansatz vor. Die Zugänge und bei Bedarf spezifische Angebote für Väter sind in den bestehenden Einrichtungen der Familienbildung zu verbessern und sicherzustellen. Eine entsprechende fachliche Unterstützung ist bedarfsgerecht durch den bestehenden Dienst **Geschlechtsdifferenzierte Arbeit mit Jungen und jungen Männern** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 108) leistbar, welcher spezifische Kenntnisse zur Zielgruppe vermittelt. Darüber hinaus ist in den Planungsdokumenten kein besonderer thematischer Bedarf für spezifische Väterdienste beschrieben. In der Leistungsart sind rein stadtweite Dienste nicht vorgesehen.¹⁹ Die praktischen Dienste von **papaseiten.de - Aktive Vaterschaft leben des Väterzentrum Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 117) werden als Erprobungsfeld und Best Practice im Rahmen von Multiplikator*innenarbeit ohne Fokussierung auf Jugendhilfe seit 2015 vom Bereich der Gleichstellungsarbeit in Dresden und der Landesdirektion Sachsen gefördert. Der Dienst **PAPADA - Mobiles Beratungs- und Bildungsangebot für Väter und ihre Familien des Männernetzwerk Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 109) ist in diesem fachlichen Kontext ebenso zu betrachten. Beide Dienste sind demnach jugendhilfeplanerisch unter Berücksichtigung des umfangreichen differenzierten Bestandes an Einrichtungen und Diensten und in der Abwägung mit anderen Einrichtungen in der Leistungsart nicht prioritär.²⁰ Um dem aktuellen Bedarf nach Väterarbeit in Dresden, mit bisheriger Förderung beider spezifischer Dienste, perspektivisch gerecht zu werden, wird ein Etat Anschubfinanzierung zur Etablierung von Väterarbeit in Familienzentren sowie Umsetzung der Novellierung § 16 SGB VIII* geschaffen (vgl. Punkt 6).

¹⁹ vgl. Beschluss V2749/18

²⁰ vgl. Beschluss A0320/22

Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Die Leistungsart Außerschulische Kinder- und Jugendbildung zeichnet sich durch vielfältige Einrichtungen und Dienste mit spezifischen Methoden und Inhalten aus. Die Förderung von Grundschulkindern über Mentor*innen ist dabei ein wirksamer, einzigartiger und nachhaltiger Ansatz, der perspektivisch verstärkt werden soll. Eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile um 0,5 für **Balu und Du der Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden gGmbH** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 15) ist angemessen. Dies begründet sich aus der starken Nachfrage des Dienstes sowie dessen Einzigartigkeit und Wirkung, welche wissenschaftlich evaluiert sind. Es ist sehr stark nachgefragt, sowohl von Kindern, als auch von Ehrenamtlichen, die eine zweite Zielgruppe bilden. Herausforderungen aufgrund zunehmend häufigerem Migrationshintergrund der Zielgruppe und die Koordination von ehemaligen Ehrenamtlichen, die das Projekt gern weiter unterstützen möchten, machen die hauptamtliche Arbeit komplexer und umfangreicher. Besonders am Standort Dresden entwickelt der Dienst nachhaltige Beziehungen und trägt somit zu einer langfristigen Verbesserung der Lebenssituation von Kindern bei. Zusätzlich leistet dieser als Mentor*innenprogramm auf Ehrenamtsbasis angelegte Dienst einen wertvollen Beitrag im Sinne der Nachwuchsförderung im Bereich der Sozialen Arbeit.

Der **Kinder- und Jugendzirkus KAOS des Kindervereinigung Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 59) wird derzeit personell mit 1,5 VzÄ gefördert. Im Rahmen der Fachberatung sowie anhand vorliegender Statistiken wird deutlich, dass die Einrichtung eine hohe Zahl an Bildungsbenachteiligten erreicht. Dies erfolgt zum einen durch zahlreiche Kooperationen mit offenen Einrichtungen, zum anderen hat sich der neue Standort in Striesen, Glashütter Straße, positiv ausgewirkt. Die Einrichtung ist stark nachgefragt, es gibt für die regelmäßigen Angebote Wartelisten. Ebenso zeichnet sie sich im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements aus. Dementsprechend, und auch um eine personelle Ausstattung mit vergleichbaren Einrichtungen herzustellen und damit die Wirksamkeit der Einrichtung weiter zu erhöhen, ist eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile um 0,5 angemessen.

Die Dresdner Parkeisenbahn ist ein wichtiger Freizeitort und informeller Lernort für junge Menschen in Dresden. Das vorliegende Konzept des Dienstes **Parkeisenbahn der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 4) entspricht nicht den Kriterien der beantragten Leistung (außerschulische Kinder- und Jugendbildung gemäß § 11 SGB VIII). Es werden keine Aussagen zur sozialpädagogischen Ausgestaltung getroffen (wie z. B. das Benennen von Handlungs- und Wirkungszielen sowie Methoden). Ebenso ist die Niedrigschwelligkeit und Offenheit der Teilnahme für junge Menschen nicht gewährleistet (Teilnahmevereinbarungen). Eine Förderung von 0,5 VZÄ und entsprechenden Sachkosten wird für das Förderjahr 2023 gewährt, um das Konzept zu einem außerschulischen Kinder- und Jugendbildungsangebot weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, die Grundsätze der Leistungsart entsprechend zu beachten.

Der **Politische Jugendring Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 24) wird derzeit personell mit 1,5 VzÄ gefördert und ist der einzige freie spezialisierte Jugendbildungsträger in Dresden, der parteiunabhängig, überparteilich, konfessionell nicht gebunden und überwiegend ehrenamtlich gesteuert, gesellschaftspolitische Jugendbildungsarbeit mit einem breiten Themenspektrum stadtweit anbietet und dabei sowohl die Fachstandards und Prinzipien der klassischen politischen Bildung als auch der Jugendarbeit berücksichtigt. Der Politische Jugendring Dresden e. V. soll künftig verstärkt Angebote im Bereich der Aufklärung und Prävention von extremistischem Gedankengut durchführen und weiterentwickeln sowie an potentiell gefährdete Adressat*innen bringen. Im Fokus steht dabei eine stärkere Bewerbung des Dienstes an Berufsschulen und bei bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen. Diese Ausweitung erfordert eine kontinuierliche, eigenständig durch hauptamtliche Fachkräfte getragene Arbeit. Dementsprechend ist eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile um 0,22 angemessen.

Der Dienst **Außerschulische Jugendbildung des Trägers Naturschutzjugend Dresden im NABU, Ortsgruppe Dresden-Neustadt e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 62) wird 2023 wie beantragt mit 1,0 VzÄ gefördert. Dieser Dienst soll das Jugendökohaus als Einrichtung der ökologischen Bildung ersetzen. Um einen Übergang zu ermöglichen, wird eine Förderung ab 1. April 2023 gewährt. Ab 2024 wird eine Förderung

mit 2,0 VzÄ empfohlen. Um diesen Umbau zu ermöglichen wird der Dienst zunächst nur in 2023 gefördert.

Die **Kinder- und Jugendredaktion (Medienpädagogik/Radio) des Radioinitiative Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 103) wird derzeit mit 1,0 VzÄ gefördert. Die Einrichtung ist sehr beteiligungsorientiert. Projekte und Gruppenangebote mit Kooperationspartner*innen sind voll ausgelastet, es gibt vereinzelt freie Plätze bei regelmäßig Nutzenden. Eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile um 0,5 ist angemessen, um diese medienpädagogische Einrichtung weiter auszubauen.

Zielgruppenspezifische offene Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die Arbeit mit Sportfans hat in Dresden eine lange, wichtige und gute Tradition. Die **Fansozialarbeit des Fanprojekt Dresden e. V.** (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 98) hat es in den vergangenen Jahren durch den Aufbau eines guten Netzwerkes sowie eine konsequente Ausweitung seiner mobilen Arbeit geschafft, die Zahl der belastbaren sozialpädagogischen Beziehungen zu jungen Fußballfans deutlich zu steigern. Hiermit einher geht eine hohe Auslastung der offenen Angebote im Fanhaus und im Sozialraum sowie ein starker Anstieg des niedrigschwelligen Beratungsbedarfes. Darüber hinaus ist ein gestiegener Bedarf mit Blick auf vermehrt wahrzunehmende menschenverachtende Einstellungen im Fußballumfeld festzustellen und die Bedeutung einer kreativen Fankultur zur Prävention von Radikalisierung und Gewalt immer wichtiger. Die sich ständig ändernden Bestimmungen und Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie führten zu erheblichen Herausforderungen in der Bildungs- und Berufsbiographie der jungen Menschen. Besonders der Wegfall der Fußballspiele wurden als Verlust zentraler Lebensinhalte empfunden. Die reduzierte Angebotsvielfalt im Bereich der Freizeitgestaltung junger Menschen (Sport, Amateursportvereine, Diskotheken/Clubs, Gastronomie etc.) beeinträchtigte stark die Lebensqualität der Jugendlichen (vgl. Sachbericht Fanprojekt 2020). Umso wichtiger ist es, dass das Fanprojekt als beständiger und verlässlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und flexibel auf die sich verändernden Lebenslagen und Bedarfe reagieren kann und Möglichkeiten schafft, die entstandenen Differenzen auszugleichen. Die Einrichtung erhält nach dem Nationalen Konzept für Sport und Sicherheit Drittmittel und wird kommunal vergleichsweise nur gering gefördert. Eine moderate Erhöhung der VzÄ-Anteile um 0,25 in diesem Bereich für die Fansozialarbeit ist demnach jugendhilfeplanerisch erforderlich und angemessen.

Ein **neuer mobiler Dienst für sportliche und szenorientierte Projekte** im gesamten Stadtgebiet auf Freiflächen, angebunden an eine geeignete bestehende Einrichtung mit einer personellen Ausstattung von 1,0 VzÄ, ist bedarfsgerecht. Dabei steht die in jedem Planungsbericht beschriebene Identifizierung und Nutzbarmachung von Freiflächen für Kinder und Jugendliche aller Jugendkulturen/Jugendscenen im Stadtgebiet im Fokus. Besonders im Jahr 2021 ist in den Ergebnissen der Planungskonferenzen der Stadtteile Klotzsche, Leuben, Prohlis und Plauen die Notwendigkeit von frei zugänglich nutzbaren Freiflächen/Begegnungs- und Freiräumen, Räumen für attraktive Freizeitgestaltung sowie öffentlichen Räumen für aktive sportliche Betätigung beschrieben. Es wurden dazu sowohl sozialpädagogische Erfordernisse als auch Handlungsziele entwickelt, was die hohe Bedarfslage des Themas in der gesamten Stadt aufzeigt. Weiterhin hat vor allem die Corona-Pandemie infolge der Schließung von Einrichtungen gezeigt, dass Treffräume für Kinder, Jugendliche und Familien wichtige Bestandteile der sozialen Infrastruktur sein müssen, um Bewegungs- und Gesundheitsförderung im Alltag der Adressat*innen verankern zu können. Diesen Bedarf ebenfalls aufgreifend, hat der Stadtrat im Jahr 2021 mit Beschluss A0199/21 für die Schaffung von zusätzlichen Freizeit- und Bewegungsangeboten sowie neuen (Frei-)Räumen für junge Menschen 250.000 Euro zur Verfügung gestellt. Zusätzlich hat sich im Jahr 2021 die Fachlandschaft der Offenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mit dem Thema Freiflächen auseinandergesetzt und, gemeinsam mit der Verwaltung des Jugendamtes, eine Definition dazu für das Glossar der Jugendhilfeplanung eingearbeitet, was die Bedeutung des Themas unterstreicht. Weiterhin wird in ämterübergreifender Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit an neuen Konzepten zum Umgang mit und zur Prävention innerhalb der Graffiti-Szene gearbeitet, welches das Thema Freiflächen inkludiert. Der neu zu schaffende Dienst soll genau die benannten und bestätigten Bedarfe aufgreifen und einerseits Zielgruppen ganz un-

terschiedlicher sportlicher Jugendszenen an offiziellen Treffplätzen (z. B. Bike-Areal, Halfpipe Lingnerallee, öffentliche Sportplätze, Parks, Legal Plains etc.) aufsuchen/begleiten, andererseits aber auch Freiflächen für Kinder, Jugendliche und Familien in der Stadt nutzbar machen. Der **Träger Mobile Jugendarbeit Dresden Süd e. V.** hat einen Neuantrag für das **Bike Areal Dresden** eingereicht mit einer personellen Ausstattung von 0,77 VzÄ (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 97). Das Bike Areal Dresden wird seit vielen Jahren ehrenamtlich betrieben, durch die Mobile Jugendarbeit/Streetwork Plauen unterstützt und ist ein wichtiger Standort für die sportliche Jugendszene in Dresden. Dieser Antrag ist im Kontext des beschriebenen Bedarfes geeignet, die Leistung entsprechend zu erbringen und das Konzept dahingehend weiterzuentwickeln. Um diesen Umbau zu ermöglichen, wird der Dienst mit 0,77 VzÄ zunächst in 2023 gefördert und ist ab 2024 mit 1,0 VzÄ vorgesehen.

4.3 Schulsozialarbeit

Grundlage für die Förderung der Leistungsart Schulsozialarbeit ist das Regionale Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Leistungsart Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Dresden (RGK)²¹, in dem auch die grundlegende jugendhilfeplanerische Bedarfsaussage beschrieben ist, dass Dienste der Schulsozialarbeit an allen allgemeinbildenden als auch an berufsbildenden Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft erforderlich sind.

Ab 2023 erfolgt eine vollständige Umsetzung des Auf- und Abbaus im Rahmen des Rankings bzw. der Fachkräftebemessung (Stand: 24. März 2022) gemäß RGK für bestehende Angebote der Schulsozialarbeit. Außerdem sollen die ersten 32 Schulen gemäß Ranking vollständig mit Schulsozialarbeit ausgestattet sein. Das bedeutet auch, dass für das Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium Dresden und die 39. Grundschule ein Interessenbekundungsverfahren zur Etablierung von Schulsozialarbeit durchgeführt wird.

4.4 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Für die Leistungsart hat ein grundlegender umfangreicher Planungsprozess stattgefunden. Der Planungsbericht wurde erstellt und beinhaltet einige Veränderungen in der Struktur der Einrichtungen und Dienste, wie z. B. die Laufzeit von zwei Jugendwerkstätten zu beenden und eine weitere Produktionsschule zu etablieren, die VzÄ-Ausstattung der Beratungseinrichtungen zu verändern und um eine migrationspezifische Beratungseinrichtung zu erweitern. Alle inhaltlichen und strukturellen Ausrichtungen sind dem Planungsbericht zu entnehmen, der voraussichtlich im ersten Quartal 2023 in die politische Diskussion geht.

5. Bemessung der Zuwendung/Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach den Ausgaben, die notwendig sind, um die Jugendhilfeleistung zu erbringen sowie der Finanzkraft des Trägers durch Berücksichtigung von Eigen- und Drittmitteln sowie Eigenleistungen. Dabei findet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Anwendung. Eigenleistungen werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns berücksichtigt.

5.1 Einrichtungen und Dienste - Anlage 2, Liste 1

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

Personalausgabenförderung

Für die Personalausgabenförderung wird die Anzahl der Vollzeitstellen (VzÄ) festgelegt. Diese beträgt durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.

²¹ vgl. Beschluss V3334/19

Es werden grundsätzlich nur (sozial-)pädagogische Fachkräfte entsprechend den Richtlinien und Fachempfehlungen des Landesjugendamtes gefördert. Ausnahmen müssen beantragt werden und bedürfen der Genehmigung der Verwaltung des Jugendamtes.

Personalausgaben werden nur im Rahmen des Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P gefördert. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben basiert auf den im Fördermittelantrag angegebenen Personen und einer von der Landeshauptstadt Dresden vorgenommenen Bewertung der Stelle und entsprechender Festsetzung der Vergütungsgruppe nach TVöD. Liegt noch kein Bewertungsergebnis vor, wird vorläufig die Vergütungsgruppe vergleichbarer Einrichtungen und Dienste zugrunde gelegt. Voraussichtliche Stufenaufstiege für die Jahre 2023 und 2024 werden personenkonkret in der Förderung der Einrichtungen und Dienste berücksichtigt.

Die in der Anlage 2, Liste 1 ausgewiesenen VzÄ bestimmen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Sie kann, sofern der Zuwendungszweck erfüllt wird, im Jahresdurchschnitt erbracht werden. Die Höhe der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die Arbeitszeit vom Zuwendungsempfänger tatsächlich erbracht wird.

Die Mittel für die Finanzierung 2024 für die auf Grund von Umbau zunächst 2023 geförderten Einrichtungen und Dienste sind in den entsprechenden Positionen „Einrichtungen und Dienste“ in Anlage 3 gebunden.

In 2023 wird es voraussichtlich einen neuen Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst geben. Um Mittel für die zu erwartende Tarifierhöhung zu binden, wird ein Etat gebildet, aus dem unterjährig Nachanträge ausschließlich für die daraus folgenden Personalkostensteigerungen finanziert werden. Eine Beantragung ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Tarifabschlusses möglich. Weiterhin ist es möglich die Tarifierhöhung im regulären Nachantragsverfahren aus diesem Etat geltend zu machen.

Nachanträge sind ausschließlich bei unabweisbaren Kosten zulässig. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Angebotes gedeckt ist und die Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Unabweisbare Kosten können beispielsweise beinhalten: gesetzliche Änderungen, Gebäude und Bewirtschaftungskosten oder Personaländerungen. Ob Mehrkosten unabweisbar sind, wird im Einzelfall geprüft.

Sachausgabenförderung

Sachkosten werden grundsätzlich in der Höhe von 2022 zuzüglich einer Steigerung von jährlich 2,2 Prozent berücksichtigt. Unabweisbare Steigerungen der Sachausgaben fanden im Bereich der Miete und Betriebskosten (z. B. Betriebskostensteigerungen, Hausmeisterleistungen) Berücksichtigung.

Für Einrichtungen und Dienste, die ab 2023 eine geringere VzÄ-Förderung erhalten, wird eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2023 gewährt. VzÄ-Aufstockungen erfolgen in der Regel ab dem 1. Oktober 2023.

Ausnahmen sind hier CoDi - Cooperation für Dich (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 86) und Mein Viertel - Mein Kiez. Ein Angebot zur sozialräumlichen Integration junger Migrant*innen in Dresden (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 20). Diese werden im Rahmen der Auslauffinanzierung bis einschließlich 30. Juni 2023 gefördert.

Sowohl die Mobile Jugendarbeit zur Suchtprävention „no addiction“ (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 9) als auch der Familientreff „Puzzle“ (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 67) werden rückwirkend ab 1. Januar 2023 aufgestockt, da hier jeweils eine ausgelaufene Drittmittelfinanzierung (teilweise) ausgeglichen wird. Der Abbau der Mobilien Jugendsozialarbeit Pieschen (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 12) um 0,25 VzÄ und der Aufbau der Mobilien Arbeit mit Kindern und Familien (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 10) um 0,25 VzÄ erfolgt zum 1. Januar 2023 und damit antragsgemäß.

Der Dienst Außerschulische Jugendbildung der Naturschutzjugend Dresden im NABU, Ortsgruppe Dresden-Neustadt e. V. (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 62) wird ab 1. April 2023 gefördert, um einen Übergang vom Jugendökohaus zu ermöglichen.

Unabweisbare Kosten können per Nachantrag, wie unter Punkt 5.1. Personalausgabenförderung erklärt, beantragt werden.

5.2 Förderung von Dachorganisationen – Anlage 2, Liste 4

Die Zuwendung ermittelt sich durch Pauschalen. Diese wurden den aktuellen Bedingungen angepasst und neu ermittelt. Es werden dabei drei Leistungskategorien unterschieden:

- Kategorie A – Dachorganisation mit bis zu 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen
max. **2023: 46.177,64 Euro** **2024: 46.260,36 Euro**
- Kategorie B – Dachorganisation mit mehr als 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen
max. **2023: 92.355,28 Euro** **2024: 92.520,71 Euro**
- Kategorie C – Dachorganisation mit mehr als 20 Mitgliedsverbänden/-vereinen und Jugendinitiativen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Qualitätsentwicklung
max. **2023: 182.386,03 Euro** **2024: 182.747,99 Euro**

Der Wechsel von Kategorie B zu C erfolgt über einen gesonderten Beschluss.

Die Geschäftsstelle des Bistum Dresden-Meißen, Dekanatsstelle Dresden, Dekanatsjugend Dresden (Anlage 2, Liste 4, lfd. Nr. 2) ist nur für 2023 beantragt. Da der Träger regelmäßig einjährige Anträge stellt ist zu erwarten, dass ein Antrag für 2024 gestellt wird. Die dafür vorgesehenen Mittel sind in Anlage 3 gebunden.

Der „Geschäftsstelle eines Dachverbandes mit Referententätigkeit für sportliche Jugend(verbands)arbeit sowie Förderung Dritter“ der Sportjugend Dresden im Stadtsporthaus Dresden e. V. (Anlage 2, Liste 4, lfd. Nr. 2) ist weiterhin ein Fonds zur Weiterreichung an Dritte in Höhe von jährlich 50.000 Euro angegliedert.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

5.3 Schulsozialarbeit- Anlage 2, Liste 6

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich analog Punkt 5.1.

Abweichend davon wird eine jährliche Sachkostenpauschale (gerundet auf volle 50 Euro) für die Förderung von Diensten der Schulsozialarbeit gewährt (vgl. Beschluss V0555/20), die sich in der Regel wie folgt zusammensetzt:

- 10 Prozent der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Entgeltgruppe TVöD-SuE S11b Stufe 3 als Verwaltungsumlage je geförderte VzÄ
- 5 Prozent der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Entgeltgruppe TVöD-SuE S11b Stufe 3 für sonstige Sachkosten je geförderte VzÄ

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung.

Zur Etablierung von Diensten der Schulsozialarbeit am Ehrenfried-Walther-von-Tschirnhaus-Gymnasium Dresden und der 39. Grundschule werden Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Die notwendigen Mittel sind unter „Ausstattung Schulen mit Schulsozialarbeit“ in Anlage 3 gebunden.

Die Anträge auf Stressszenario werden abgelehnt. In den beantragten Stressszenarios Anlage 2, Liste 6 lfd. Nr. 79 bis 84 wird die Schulsozialarbeit zum 1. Januar 2023 nach der Fachkräftebemessung Ranking

aufgestockt. Damit entfällt die Grundlage des Stressszenarios. Der inhaltlichen Begründung wird im Fall des Stressszenarios von Schulsozialarbeit an der 122. Grundschule (Anlage 2 Liste 6 lfd. Nr. 85) nicht gefolgt.

5.4 Mehrjahresförderung

Antragsteller*innen der Anlage 2, Listen 1 und 4 werden Zuwendungen für die Jahre 2023 und 2024 gewährt.

5.5 Jugendverbandsarbeit – Anlage 2, Liste 2

Vereine und Verbände, welche die Maßgaben nach §§ 74 und 12 SGB VIII erfüllen, erhalten eine Zuwendung, für die ein Gesamtbudget in Höhe von 418.532,00 Euro p. a. vorgesehen ist.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Diese wurden überarbeitet mit Wirkung ab 2023 und im „Leitfaden für der Förderung Dresdner Jugendverbände“²² verankert. Die Mitgliederanzahl an jungen Menschen (Dresdner) sowie Anzahl der Jugendgruppen spiegeln den Bedarf an Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden wider. Mit der Förderung der Raumgrundkosten (Miete oder Raumnutzungspauschale) wird eine wichtige Grundlage für die Arbeit gelegt. Die Förderung der Jugendgruppen erhält ab 2023 eine höhere Wertigkeit, indem die Gruppenpauschale gestaffelt angehoben wird (Gr. 1-5: 200 Euro, Gr. 6-10: 100 Euro, ab Gr. 11: 25 Euro). Die zu fördernden Jugendgruppen unterliegen Förderkriterien siehe Leitfaden. Die Verschiebung der Wichtung zugunsten der Gruppenförderung hat zur Folge, dass die Mitgliederförderung um rund 40 Prozent gesunken ist. Dem qualitativen Anspruch an Jugendverbandsarbeit soll mit der zusätzlichen Förderung von Bildungsmaßnahmen, die offen für alle jungen Menschen, also nicht nur an die eigenen Mitglieder gerichtet sind, entsprochen werden. Förderfähig sind Maßnahmen auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Maßnahmen für die eigenen Mitglieder (z. B. Jugendfahrten und Ausflüge oder Maßnahmen, welche die ureigenen Ziele des Verbandes beinhalten) sollen mit der Mitglieder- und Gruppenförderung unterstützt werden.

Der Zuwendungsbetrag berücksichtigt Raumkosten und eine pauschale Mitglieder- und Jugendgruppenförderung. Dabei werden die Mitgliederzahlen (junge Dresdner*innen bis 26 Jahre) und Anzahl der Jugendgruppen zugrunde gelegt. Ausgewählte Antragsteller*innen erhalten zusätzlich Fördermittel zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

Die Verbände Courage - Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e. V. (Anlage 2, Liste 2, lfd. Nr. 5) und Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. - Aufbaugruppe Bären Dresden (Anlage 2, Liste 2, lfd. Nr. 21) werden in 2023 erstmals gefördert.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

5.6 Jugendleiterschulungen – Anlage 2, Liste 3

Jugendleiterschulungen werden gemäß VwV Jugendhilfe gefördert.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

5.7 Internationale Jugendbegegnungen – Anlage 2, Liste 5

Internationale Jugendbegegnungen werden gemäß VwV Jugendhilfe gefördert.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.

²² <https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/service/foerderung/stadt/jugendamt/foerderung-2023/einrichtungen-und-dienste-2023/antragsformulare-2023-2024.php>

6. Etats

6.1 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung

Die Fördermittel für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung sind in diesem Etat gebunden. Eine Antragstellung kann, je nach Bedarf der Träger der freien Jugendhilfe, laufend im Jahr erfolgen. Die Verwaltung des Jugendamtes realisiert gegenüber dem Jugendhilfeausschuss eine regelmäßige Berichterstattung zur Etatauslastung. Der Etat der Kinder- und Jugendberholung wurde 2022 verdoppelt auf 250.000 Euro pro Jahr (gleiche TN-Zahl). Der Abruf hat im vergangenen Jahr die Mittel trotzdem deutlich überzeichnet. Eine Erhöhung der Mittel auf 450.000 Euro ist angemessen um den Bedarf zu decken.

6.2 Teilnahmezuschüsse bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden und Teilnahme von mehreren jungen Menschen einer Familie

Aus dem Etat werden Teilnahmezuschüsse bei Bedürftigkeit des Teilnehmenden und Teilnahme von mehreren jungen Menschen einer Familie finanziert. Der Abruf hat im vergangenen Jahr die Mittel trotzdem deutlich überzeichnet. Eine Erhöhung der Mittel auf 100.000 Euro ist angemessen um den Bedarf zu decken.

6.3 Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Nach der im April 2022 stattgefundenen Planungskonferenz zur Leistungsart Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII wurde ein Planungsbericht erstellt. Die Planungsziele und notwendigen Bedarfe wurden entsprechend neu bewertet. Der Umbau und die politische/fachliche Entscheidung zur neuen Ausrichtung der Einrichtungen und Dienste in der Leistungsart folgen daraus. Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes sollten ab 2023 folgende Bestandteile Beachtung finden:

- neu: 0,5 VzÄ für niedrigschwellige Arbeit, angegliedert an Jugendwerkstätten/Produktionsschulen
- 2 Produktionsschulen (Kofinanzierung 10 Prozent)
- 1 Jugendwerkstatt (JW) (Kofinanzierung 10 Prozent)

- 0,75 VzÄ migrationsspezifische Beratung
- Mehrbedarf 2023: 165.000 Euro
Mehrbedarf 2024: 165.000 Euro

6.4 Anschubfinanzierung zur Etablierung von Väterarbeit in Familienzentren sowie Umsetzung der Novellierung § 16 SGB VIII

Der generelle planerische Ansatz im Rahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sieht einen inklusiven und sozialräumlichen Ansatz vor. Die Zugänge und bei Bedarf spezifischen Angebote für Väter sind in den bestehenden Einrichtungen der Familienbildung zu verbessern und sicherzustellen. Eine entsprechende fachliche Unterstützung ist bedarfsgerecht durch den bestehenden Dienst „Fachstelle für Jungen und junge Männer“ leistbar, welches spezifische Kenntnisse zur Zielgruppe vermittelt. Darüber hinaus ist in den Planungsdokumenten kein besonderer thematischer Bedarf für spezifische Väterdienste beschrieben. Stadtweite Dienste der Familienbildung sind in der Leistungsart nicht vorgesehen. Um dem aktuellen, mit bisheriger Förderung beider spezifischen Dienste (vgl. Punkt 2.1.2 zu papaseiten und papada) Bedarf nach Väterarbeit in Dresden perspektivisch gerecht zu werden, wird jedem Familienzentrum nach § 16 SGB VIII und der Fachstelle für Jungen und junge Männer eine Pauschale in Höhe von 10.000 Euro je Jahr zur Verfügung gestellt, welche zweckgebunden für die Implementierung und Umsetzung von speziellen Angeboten für Väter eingesetzt wird. Darüber hinaus ist die Pauschale auch für die zweckgebundene Umsetzung der Änderungen des § 16 SGB VIII angedacht. Die inhaltliche Ausgestaltung beider Themenfelder liegt in Verantwortung der jeweiligen Träger. Die Ausreichung erfolgt per Auszahlungsantrag.

6.5 Widersprüche

Für Widersprüche wird ein Etat vorgehalten. Es sind Mittel, um Widersprüche gegen Zuwendungs- und Änderungsbescheide, denen mit Widerspruchsbescheid stattgegeben wird und die eine Kostenentscheidung zugunsten des Widerspruchsführers beinhalten, bedienen zu können.

6.6 Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat

Aus dem Etat können Anträge für „Kofinanzierung“ u. a. finanziert werden. Mit Antragstellung „Kofinanzierung“ werden durch das Jugendamt Zuwendungen in Form einer Anteilsfinanzierung bewilligt, wenn durch Förderung weiterer Institutionen (z. B. Förderung durch die Sächsische Aufbaubank) eine Komplementärfinanzierung für das Vorhaben erforderlich ist.

Aus dem Etat werden zudem Nachanträge finanziert. Diese sind ausschließlich bei unabweisbaren Kosten zulässig. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Angebotes gedeckt ist und die Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Unabweisbare Kosten können beispielsweise beinhalten: gesetzliche Änderungen, Gebäude und Bewirtschaftungskosten oder Personaländerungen. Ob Mehrkosten unabweisbar sind, wird im Einzelfall geprüft.

6.7 Unvorhergesehene Bedarfe nach § 80 (Abs. 1, Satz 3) SGB VIII / Stressszenario

Der Etat ist zur Deckung unvorhersehbarer Bedarfe im Förderzeitraum vorzuhalten. Unvorhergesehene Bedarfe können sich aus unerwarteten, nicht planbaren Ereignissen ergeben, die massiv auf den Alltag und die Lebenswelt der Adressat*innen einwirken und deren Folgekosten nicht anderweitig, z. B. durch Versicherungen oder Krankenkassen übernommen werden können. Sie sind bislang nicht in bisherigen Planungsprozessen erfasst und ihnen kann nicht durch konzeptionelle Anpassungen in der bestehenden Infrastruktur begegnet werden. Die Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe ist i. d. R. zeitlich befristet vorzunehmen (z. B. maximal bis zum Ende der aktuellen Planungs- oder Förderperiode). Sie werden in künftigen Planungsprozessen neu bewertet. Unvorhergesehene Bedarfe können bspw. durch Auswirkungen massiver Gewaltereignisse (Amoklauf, Mord), Brand- oder Naturkatastrophen (Elementarereignisse), Seuchen, Pandemien oder globale politische Ereignisse (sprunghafte Steigerung von Zuwanderung) hervorgerufen werden. Sie ergeben sich nicht aus aktuellen Änderungen im Sozialraum oder in der Einrichtung oder im Dienst, wie z. B. durch Anstieg von Besucher*innenzahlen, veränderten Problemlagen, Unterrichtsausfall oder Ruhestörungsmeldungen von Anwohner*innen. Die Feststellung eines unvorhergesehenen Bedarfs obliegt dem Jugendamt. Das bisherige „Stressszenario Schulsozialarbeit“ nach V2136/17 bezieht sich ebenfalls auf unvorhergesehene Bedarfe im o. g. Sinn und wird unter entsprechenden Voraussetzungen in diesem Punkt subsumiert.

6.8 temporäre Einzelbegleitung (flexibler Stundenpool)

Für Bedarfe, die kurzfristig personenbezogen und individuell in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII festgestellt werden, jedoch nur tangierend im erzieherischen Bereich liegen, wurde im Zeitraum 5. November 2021 bis 31. Mai 2022 eine unbürokratische, niedrighschwellige, begleitende, nachgehende oder aufsuchende Unterstützungsform innerhalb der Jugendhilfe als Modellprojekt installiert (siehe auch Beschluss A0282/21).

Seit mehreren Jahren wird das Konzept eines flexiblen Stundenpools für Fachkräfte dieser Leistungsarten diskutiert, um unkompliziert kurzfristig mit den Adressat*innen krisenvermeidend bzw. krisenintervenieierend intensiver arbeiten zu können, als es im Kontext eines offenen Angebotes möglich ist. Die Auswertung der Erfahrungen erfolgte Ende 2022. Die Inanspruchnahme sowie Rückmeldung der Fachkräfte hat bereits gezeigt, dass die Einrichtungen und Dienste der offenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit den flexiblen Stundenpool nutzen und als sinnvolle Ergänzung der Arbeit hinsichtlich der Prävention und der Vermeidung von HzE-Fällen sehen. Die Nutzung blieb von den erwarteten Dimensionen entfernt, was möglicherweise an der Kurzfristigkeit des Modellprojektes, an aktuellen Krisensituationen, an mangelnder Kommunikation und/oder an zu verbessernden Verfahrensregelungen liegt. Vor diesem Hintergrund

wird die Weiterführung des flexiblen Stundenpools als fachlich sinnvoll und notwendig erachtet. Eine konzeptionelle Überarbeitung ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen und unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe angedacht. Unter diesen Voraussetzungen wird empfohlen, den flexiblen Stundenpool, ggf. mit inhaltlichen Veränderungen, im Doppelhaushalt 2023/2024 fortzuführen. Ein Verfahren für die Ausreichung muss unter Nutzung der Erkenntnisse der Auswertung des Modellprojektes entwickelt werden und wird dem Jugendhilfeausschuss im II. Quartal 2023 zur Information vorgelegt.

6.9 Dolmetscherkosten

Die Leistungen der Jugendhilfe sind für einen Großteil der migrierten (insbesondere geflüchteten) Familien ein fremdes System, das oft im jeweiligen Herkunftsland nicht existiert. Geförderte Leistungen des Jugendamts sind diesbezüglich mit Zugangshindernissen für die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an öffentlichen Ressourcen behaftet. Darüber hinaus werden im Sinne der Inklusion Gebärdensprachdolmetscher*innen benötigt. Dies spiegelt sich auch in Neuregelungen des SGB VIII (Einführung der „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ an verschiedenen Stellen) wider. Ein Verfahren für die Ausreichung wird dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31. März 2023 zur Information vorgelegt.

6.10 Bauliche Maßnahmen/Werterhaltung

Zuwendungen für „Bauliche Maßnahmen/Werterhaltung“ sind finanzielle Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden, welche insbesondere für Sanierungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ausstattungen (bewegliche Sachen des Anlagevermögens) von Einrichtungen der Jugendhilfe gewährt werden. Die investive Maßnahme muss für die Leistungserbringung des Zuwendungsempfängers und jugendhilfepflichter notwendig sowie im direkten Zusammenhang mit dessen Leistungsbereichen stehen. Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch einen separaten Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

6.11 Tarifierhöhung TVöD

In 2023 wird es voraussichtlich einen neuen Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst geben. Um Mittel für die zu erwartende Tarifierhöhung zu binden, wird ein Etat gebildet, aus dem unterjährig Nachanträge ausschließlich für die daraus folgenden Personalkostensteigerungen finanziert werden. Eine Beantragung ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des Tarifabschlusses möglich.

6.12 Ukraine Schulsozialarbeit

Aus diesem Etat werden die Dienste finanziert, die nach dem Beschluss „Ausstattung von Schulen mit ukrainischen Schüler*innen durch das Angebot Schulsozialarbeit“ (A0358/22) gefördert werden.

7. Restmittel, Rücklaufmittel und Überträge

Nicht verbrauchte Mittel, Rücklaufmittel, Überträge oder zusätzlich zur Verfügung gestellte Mittel werden im Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat gebunden und ins Folgejahr übertragen.